Anmeldeunterlagen zur Bootsführerscheinprüfung 2026 (Erweiterung A auf A/B, 511 auf 513)

Erfassungsbogen zum Ausfüllen der Dokumente von Seite 2 – 5

Nur diese Seite muss vollständig ausgefüllt werden, damit alle weiteren Formularfelder automatisch gefüllt werden können.

Anschließend bitte alle Seiten **ausdrucken**, fehlende Daten manuell eintragen und auf den jeweiligen Dokumenten die fehlenden Unterschriften leisten.

Name	
Vorname	
Straße Hausnummer	
PLZ	
Wohnort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geburtsland	
Staatsangehörigkeit 1	
Staatsangehörigkeit 2	
Landesverband	
Bezirk	
Ortsgruppe	
eMail	
Telefon	

Bitte alle geforderten Unterlagen zusammen in einer geschlossenen Klarsichthülle, oben offen und mit Lochrand abgeben.

- Deckblatt der Anmeldeunterlagen (Erfassungsbogen, Seite 1)
- Karteikarte für Bootsführer
- Ärztliches Zeugnis gem. Vordruck (Original, beidseitig bedruckt)
- Kopie DLRG-Bootsführerschein A

Per E-Mail (seminare@nordrhein.dlrg.de) einzureichen:

Digitales biometrisches Passbild (35x45mm) mit mind. 300 dpi (413x531 Pixel) als JPG-Datei (Dateiname zusammengesetzt aus Nachname, Vorname und Geburtsdatum):

Nachname, [Leerschritt] Vorname [Leerschritt] JJJJ-MM-TT.jpg

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

Karteikarte für Bootsführer

Registriernummer: (Wird durch Außenstelle Boot vergeben)

Angaben zur Person	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Wohnort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geburtsland	
Staatsangehörigkeit	
Landesverband	
Ich erkenne durch meine Unterschrift die Prüfungsordnung die Bootsdienstanweisung an. Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Recherche (z.B. bei Verlust etc.) DLRG-intern gespeichert w	e persönlichen Daten zur Registrierung und späteren
(Unterschrift)	
Dem LV haben folgende Unterlagen vorgelegen:	
Gültiger Mitgliedsausweis	
Ärztliches Zeugnis	□ vom
Teilnahme am Vorbereitungslehrgang	
Geleistete Bootsfahrstunden	
Wachdienst/Bootsdienst seit	
Prüfungsort	Düsseldorf
Prüfungsdatum	
Sehhilfe	 Ja ☐ Nein ☐
FA WRD bzw. Module 401, 402 & 404	П
DRSA Silber	

Nachweise für den DLRG-Bootsführerschein A/B (Erweiterung)

Name	Vorname	
Ortsgruppe	Bezirk	

Diese Seite wird durch den LV Nordrhein ausgefüllt:

Nachweis	Datum	Bemerkung	Unterschrift
Kopie DLRG-Boots-			
führerschein A			
Karteikarte DLRG-Bootsführer			
Ärztliche Untersuchung (nicht älter als 1 Jahr zum Prüfungstag)			
Kopie KFZ-Führerschein oder amtl. Führungs-zeugnis			
1 digitales biometrisches Passbild			

Ärztliches Zeugnis für Bewerberinnen und Bewerber um den Bootsführerschein oder für den Einsatz als Signalfrau/Signalmann

Ort, Datum	(Stempel mit Anschrift Unterschrift des Arztes)		
Nächste Untersuchung: (max. 24 Monate)			
IV. Nächste Untersuchung für Signalleute			
Sehhilfe Hörhilfe	sonstige Auflagen:		
* Bei bedingt tauglich: Es kommen aus ärztlicher Sicht folgende Aufla	agen in Betracht:		
tauglich. untauglich.	bedingt tauglich. *		
Die/der Untersuchte ist zum Führen eines Motorrettungsbootes od	er für den Einsatz als Signalfrau/Signalmann		
liegen nicht vor (tauglich). liegen vor (bedingt tauglich	n oder untauglich).		
Anzeichen für solche Krankheiten körperliche geistige Mängel	(Beispiele umseitig)		
III. Sonstige, die Tauglichkeit beeinträchtigende Befunde			
ohne und mit Hörhilfe nicht ausreichend (untauglich).	(Ort, Datum Stempel mit Anschrift Unterschrift)		
nur mit Hörhilfe ausreichend (bedingt tauglich).			
ohne Hörhilfe ausreichend (tauglich).			
Das Hörvermögen ist			
Gewöhnliche Sprache muss aus 3 m mit einem bzw. 5 m Entfernung mit beiden Ohren verstanden werden.			
II. Hörvermögen	ggf. Hörgeräteakustikbetrieb:		
der Anomalquotient beträgt ,	(Ort, Datum Stempel mit Anschrift Unterschrift)		
nicht ausreichend (untauglich),			
ausreichend (tauglich),			
Das Farbunterscheidungsvermögen ist			
 Farbunterscheidungsvermögen Farnsworth-Panel-D-15-Test oder ein anerkannter Farbtafeltest muss bestanden werden. 			
ohne und mit Sehhilfe nicht ausreichend (untauglich).			
nur mit Sehhilfe ausreichend (bedingt tauglich).	ggf. amtl. anerkannte Sehteststelle:		
Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe ausreichend (tauglich).	aaf amti anarkanata Sahtsatatalla:		
Die Sehschärfe muss mindestens 0,7 auf dem einen und 0,5 auf de	em anderen Auge betragen.		
1. Sehschärfe			
eines Motorrettungsbootes oder für den Einsatz als Signalfrau/Signal I. Sehvermögen	mann untersucht.		
wurde heute nach umseitigen Ausführungsbestimmungen und E			
Vorname(n): Nachnam	Nachname:		
Die/der durch Reisepass oder Personalausweis ausgewiesene			



Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen

zu I. Sehvermögen

1. Sehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220. Die Sehschärfe muss ohne oder mit Sehhilfe (Brille, Kontaktlinsen) mindestens 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Werden diese Werte nur mit Sehhilfe erreicht, muss die Sehschärfe ohne Sehhilfe für jedes Auge mindestens 0,1 betragen. Ist die Sehschärfe beider Augen zusammen besser als die jedes einzelnen Auges, kann der Wert der Sehschärfe beider Augen zusammen als der Wert des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

2. Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Untersuchte den Farnsworth-Panel-D-15-Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. Farbfiltersehhilfen sind unzulässig. In Zweifelsfällen muss die Prüfung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test durchgeführt werden. Ergibt die Untersuchung mit dem Anomaloskop oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Test keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), so ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie) mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig. Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- b) Stilling/Velhagen,
- c) Boström,
- d) HRR (Ergebnis mindestens "leicht"),
- e) TMC (Ergebnis mindestens "second degree"),
- f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei "small").

zu II. Hörvermögen

Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke aus 3 Metern Entfernung mit dem jeweils dem Sprecher zugewandten Ohr und aus 5 Metern Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird oder mindestens mit dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe Sprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 Metern Entfernung verstanden wird.

zu III. Körperliche und geistige Mängel

Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten können die Tauglichkeit zum Führen eines Motorrettungsbootes einschränken oder ausschließen. Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Motorrettungsbootführer oder Signalfrau/Signalmann ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache.
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen.
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen.
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz.
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes.
- · Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte.
- Erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren.
- Schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme.
- · Bronchialasthma mit Anfällen.
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung.
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken.
- Missbildungen von Gliedmaßen oder Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit oder zum Verlust oder zur Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen.
- Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.